

§ 4 Grabnutzungsgebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühren beträgt für

a)	ein Kindergrab	RF 20 Jahre	250,00 €
b)	ein Einzelgrab ohne Tieferlegung	RF 30 Jahre	450,00 €
c)	ein Einzelgrab mit Tieferlegung	RF 30 Jahre	550,00 €
d)	ein Familiengrab (2er) ohne Tieferlegung	RF 30 Jahre	750,00 €
e)	ein Familiengrab (2er) mit Tieferlegung jede weitere Stelle	RF 30 Jahre	900,00 €
f)	ein Urnengrab	RF 15 Jahre	380,00 €
g)	ein Urnengartengrab	RF 15 Jahre	350,00 €

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

(3) Bei Antrag auf Pflegefreistellung (in der Regel bis zum Ablauf der Ruhefrist) wird eine einfache, regelmäßige Grabpflege durch die Gemeinde oder Beauftragten übernommen:

a)	für Kinder-, Urnen oder Einzelgräber	60,00 €/Jahr
b)	für Mehrfachgräber	80,00 €/Jahr

§ 5 Bestattungsgebühren

Die Gebühren für die Grabherstellung (Bestattungsgebühren) durch den Bestatter betragen für

a)	ein Kindergrab	220,00 €
b)	ein Einzelgrab oder Familiengrab	350,00 €
c)	ein Einzelgrab oder Familiengrab mit Tieferlegung	430,00 €
d)	eine Urnenbeisetzung	110,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses und der Kühlzelle betragen

a)	für das Leichenhaus pro Benutzung	50,00 €
b)	für die Kühlzelle pro Tag	20,00 €

(2) Die Gebühren betragen für folgende Amtshandlungen Verwaltungsvorgang (inklusive Graburkunde) anlässlich

a)	einer Bestattung oder Umschreibung des Grabnutzungsrechts	30,00 €
b)	Ausstellung eines Leichenpasses	20,00 €
c)	Verlängerung der Bestattungsfrist	20,00 €
d)	Ausstellung einer Urnenbeisetzungsgenehmigung	15,00 €
e)	Zweitschrift einer Graburkunde	15,00 €
f)	Anordnung einer Bestattung von Amts wegen	40,00 €
g)	Anordnung einer Ersatzvornahme	40,00 €
h)	Namensschild an Baumgrabstätten	29,00 €
i)	Genehmigung eines Grabmals 5% des Grabmalpreises,	mind. 50,00 €
j)	Erlaubnis zur Entfernung des Grabmals oder der baulichen Anlagen vor Ablauf der Ruhefrist	40,00 €